



Ausgabe 51 – 13. Juli 2016

# Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

## Inhaltsübersicht:

Seite 2	<b>Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2016</b>
Seite 8	<b>Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2016</b>
Seite 15	<b>Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2016</b>
Seite 22	<b>Fachspezifische Prüfungsordnung für den praxisintegrierten Masterstudiengang International Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2016</b>
Seite 29	<b>Impressum</b>

Fachspezifische Prüfungsordnung für den  
**Bachelorstudiengang International Management**  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 23. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11\_Genehmigung\_PO\_WiWi\_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)**

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang International Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

**§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)**

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

**§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, das verpflichtende Auslandssemester oder zwei verpflichtende Auslandssemester sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 103 Semesterwochenstunden.

**§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)**

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis einer einschlägigen praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:

a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung

oder

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife, müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahrs nachweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres ihre Sprachkompetenzen anhand von Nachweisen belegen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für die englische Sprache. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul Wirtschaftssprache I des Anhangs erfolgen. Neben Sprachkenntnissen in Englisch sind Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache Pflicht (A2-Niveau). Der Nachweis kann durch Bestehen der Prüfung im Modul Wirtschaftssprache II des Anhangs erfolgen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

#### **§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)**

(1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.

(2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 77 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

#### **§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)**

(1) Das 3., 4. oder 5. Semester kann als Praxissemester ausgestaltet werden. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30

Leistungspunkten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden. Das Praxissemester kann auch mit internationalem Bezug in Deutschland absolviert werden.

- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 4.
- (3) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.
- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)**

- (1) Das 3. und 4. oder das 4. und 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit sind gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Die beiden Auslandssemester müssen in einem vergleichbarem Studiengang und Studienjahr erfolgen und jeweils mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.
- (2) Eines der beiden Auslandssemester kann durch ein Praxissemester im Ausland oder durch ein Praxissemester mit internationalem Bezug in Deutschland ersetzt werden. Für das Praxissemester im Ausland gelten die Bestimmungen von § 7 entsprechend.

### **§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)**

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

#### **§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)**

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

#### **§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)**

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

#### **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management vom 29.08.2011 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 bereits in den Bachelorstudiengang International Management an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management vom 29.08.2011 fort.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management vom 29.08.2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 28.02.2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Worms  
Gez. Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

## Anhang: Curriculum Bachelorstudiengang International Management

Modulbezeichnung		Units	Status	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)*	LP	SWS
<b>Basismodule 1. Semester 30 LP (Pflicht)</b>								
1.	Basics in International Business Management	1.1 Management Basics	P	1	PL	K = 90 Min / Ref	6	3
		1.2 Strategy						3
2.	Einführung Rechnungswesen	2.1 Buchführung	P	1	PL	K = 180 Min	7	2
		2.2 Investitionsrechnung und Grundlagen der Finanzierung						2
		2.3 Kostenrechnung						2
3.	International Economics	3.1 Internationales Privatrecht	P	1	PL	K = 180 Min	6	3
		3.2 Basics of International Economics						3
4.	Quantitative Methoden	4.1 Statistik	P	1	PL	K = 180 Min	6	3
		4.2 Mathematik						3
5.	Courses in Business Language I	5.1 Englisch I	P	1	PL	K = 180 Min	5	2
		5.2 Englisch II						3
<b>optionale Vorbereitungskurse</b>								
6.	Vorkurse	6.1 Vorkurs Excel					0	0
		6.2 Vorkurs Englisch						0
		6.3 Vorkurs Spanisch						0
<b>Basismodule 2. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)</b>								
7.	Leadership and Organization	7.1 Organization	P	2	PL	K = 180 Min	5	2
		7.2 Leadership Development						3
8.	International Marketing	8.1 Marketing Basics	P	2	PL	K = 60 Min / Ref	8	2
		8.2 Marketing Intelligence						6
9.	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	9.1 Grundlagen I	P	2	PL	HA	6	3
		9.2 Grundlagen II						3
10.	Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen	10.1 Wissenschaftstheorie und Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	P	2	PL	K = 60 Min / HA	6	2
		10.2 Qualitative Forschungsmethoden und Forschungsethik						2
		10.3 Projekt-, Zeit- und Selbstmanagement						2
11.	Courses in Business Language II	11.1 Französisch	WP	2	PL	K = 180 Min	5	5
		11.2 Spanisch	WP	2	PL	K = 180 Min		5
		11.3 Angebot International Center	WP	2	PL	K = 180 Min		5
<b>Fachmodule 3./5. Semester 30 LP (Pflicht)</b>								
12.	Rechnungswesen und Bilanzierung	12.1 Bilanz- und Erfolgsrechnung	P	3 / 5	PL	K = 180 Min	6	3
		12.2 Betriebswirtschaftliche Finanzwirtschaft						3
13.	International Marketing und Sales Management		P	3 / 5	PL	Ref / HA	6	6
14.	International Management	14.1 Strategic Management	P	3 / 5	PL	Ref / HA	6	2
		14.2 Operative Steuerung der internationalen Unternehmung						2
		14.3 Internationalization Strategies						2
15.	International Accounting	15.1 Basics of International Financial Reporting Standards / International Accounting Standards	P	3 / 5	PL	K = 60 Min / Ref	6	4
		15.2 Konzernrechnungslegung						2
16.	International Cases	16.1 Cases Internationalization Strategies I	P	3 / 5	PL	HA	6	3
		16.2 Cases Internationalization Strategies II						3
<b>externe Module 3./4. bzw. 4./5. Semester 60 LP (Wahlpflicht)</b>								
17.	Auslandssemester (3 aus 4 Fächern)	17.1 International Marketing	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10
		17.2 International HRM	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10
		17.3 International Controlling	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10
		17.4 Information Technology	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10
18.	Praxissemester im Ausland oder internationales Projekt oder zweites Auslandssemester	18.1 Praxissemester im Ausland	WP	3 / 4 / 5	PL	PB	30	30
		18.2 Internationales Projekt	WP	3 / 4 / 5	PL	PB		30
		18.3 Zweites Auslandssemester	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	30
<b>Fachmodule 6. Semester 30 LP</b>								
19.	Accounting	19.1 Financial Statement Analysis	WP	6	PL	K=150 Min / Ref	6	3
		19.2 Financial Management						3
20.	International Business-to-Business und High-Tech Marketing	20.1 Business-to-Business Marketing	WP	6	PL	HA	6	3
		20.2 High-Tech-Marketing						3
21.	Human Resource Management	21.1 Personalentwicklung	P	6	PL	K=180 Min	6	5

	21.2 Arbeitsrecht						1	1
22. Management Skills	22.1 Coporate Social Responsibility	WP	6	PL	K = 180 Min	6	3	3
	22.2 Changemanagement						3	2
23. Intercultural Aspects and Challenge		WP	6	PL	HA		6	5
<b>Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium 12 LP (Pflicht)</b>								
24. Bachelorarbeit	24.1 schriftliche Arbeit	P	6	PL		12	8	2
	24.2 Kolloquium			PL			4	
<b>Gesamtsumme</b>						<b>180</b>		<b>103</b>

**Legende:**

HA = Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

mP = mündliche Prüfung

P = Pflichtmodul

PB = Praktikumsbericht

PL = Prüfungsleistung

Ref = Referat

Sem = vorgesehene Semester

SWS = Semesterwochenstunde

WP = Wahlpflichtmodul

**Referate und Hausarbeiten werden gemäß den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung angefertigt.**

Fachspezifische Prüfungsordnung für den  
**Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund**  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 23. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11\_Genehmigung\_PO\_WiWi\_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)**

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

**§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)**

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

**§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, das verpflichtende Auslandssemester, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 103 Semesterwochenstunden.



#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)**

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis einer einschlägigen praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:

a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung

oder

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife, müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahrs nachweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres ihre Sprachkompetenzen anhand von Nachweisen belegen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für die englische Sprache. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul Wirtschaftssprache I des Anhangs erfolgen. Neben Sprachkenntnissen in Englisch sind Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache Pflicht (A2-Niveau). Der Nachweis kann durch Bestehen der Prüfung im Modul Wirtschaftssprache II des Anhangs erfolgen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt

3. Der Meldung bzw. dem Antrag haben die Studierenden einen gültigen Arbeits-, Praktikanten- oder Fördervertrag bzw. ein Stipendienbescheid eines Unternehmens oder einer sonstigen Institution, mit der die Hochschule Worms einen gültigen Kooperationsvertrag unterhält, beizufügen.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

### **§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)**

- (1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.
- (2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 77 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

### **§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)**

- (1) Das 3., 4. oder 5. Semester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden. Das Praxissemester kann auch mit internationalem Bezug in Deutschland absolviert werden.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 4.
- (3) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.
- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber mittels zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Das Praxissemester kann durch ein internationales Projekt ersetzt werden; ein Ersatz durch ein weiteres Auslandsemester gemäß § 8 ist nicht möglich.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

### **§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)**

Das 3., 4. oder 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbarem Studiengang und Studienjahr erfolgen und mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.

### **§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)**

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal 3 Monaten zu erstellen und abzugeben.

### **§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)**

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach 3 Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

### **§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)**

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

### **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt

zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund vom 29.08.2011 außer Kraft.

- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 bereits in den Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund vom 29.08.2011 fort.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund vom 29.08.2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 28.02.2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Worms  
Gez. Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

## Anhang: Curriculum Bachelorstudiengang International Management im Praxisverbund

Modulbezeichnung	Units	Status	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)*	LP	SWS	
<b>Basismodule 1. Semester 30 LP (Pflicht)</b>								
1. Basics in International Business Management	1.1 Management Basics	P	1	PL	K = 90 Min / Ref	6	3	3
	1.2 Strategy						3	2
2. Einführung Rechnungswesen	2.1 Buchführung	P	1	PL	K = 180 Min	7	2	2
	2.2 Investitionsrechnung und Grundlagen der Finanzierung						2	2
	2.3 Kostenrechnung						3	2
3. International Economics	3.1 Internationales Privatrecht	P	1	PL	K = 180 Min	6	3	3
	3.2 Basics of International Economics						3	2
4. Quantitative Methoden	4.1 Statistik	P	1	PL	K = 180 Min	6	3	3
	4.2 Mathematik						3	2
5. Courses in Business Language I	5.1 Englisch I	P	1	PL	K = 180 Min	5	2	2
	5.2 Englisch II						3	2
<b>optionale Vorbereitungskurse</b>								
6. Vorkurse	6.1 Vorkurs Excel					0	0	2
	6.2 Vorkurs Englisch						0	2
	6.3 Vorkurs Spanisch						0	2
<b>Basismodule 2. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)</b>								
7. Leadership and Organization	7.1 Organization	P	2	PL	K = 180 Min	5	2	2
	7.2 Leadership Development						3	2
8. International Marketing	8.1 Marketing Basics	P	2	PL	K = 60 Min / Ref	8	2	2
	8.2 Marketing Intelligence						6	5
9. Einführung in die Wirtschaftsinformatik	9.1 Grundlagen I	P	2	PL	HA	6	3	3
	9.2 Grundlagen II						3	3
10. Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen	10.1 Wissenschaftstheorie und Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	P	2	PL	K = 60 Min / Ref	6	2	2
	10.2 Qualitative Forschungsmethoden und Forschungsethik						2	1
	10.3 Projekt-, Zeit- und Selbstmanagement						2	2
11. Courses in Business Language II	11.1 Französisch	WP	2	PL	K = 180 Min	5	5	4
	11.2 Spanisch	WP	2	PL	K = 180 Min		5	4
	11.3 Angebot International Center	WP	2	PL	K = 180 Min		5	4
<b>Fachmodule 3./5. Semester 30 LP (Pflicht)</b>								
12. Rechnungswesen und Bilanzierung	12.1 Bilanz- und Erfolgsrechnung	P	3 / 5	PL	K = 180 Min	6	3	3
	12.2 Betriebswirtschaftliche Finanzwirtschaft						3	2
13. International Marketing und Sales Management		P	3 / 5	PL	Ref / HA	6	6	5
14. International Management	14.1 Strategic Management	P	3 / 5	PL	Ref / HA	6	2	2
	14.2 Operative Steuerung der internationalen Unternehmung						2	2
	14.3 Internationalization Strategies						2	2
15. International Accounting	15.1 Basics of International Financial Reporting Standards / International Accounting Standards	P	3 / 5	PL	K = 60 Min / Ref	6	4	3
	15.2 Konzernrechnungslegung						2	2
16. International Cases	16.1 Cases Internationalization Strategies I	P	3 / 5	PL	HA	6	3	3
	16.2 Cases Internationalization Strategies II						3	3
<b>externe Module 3./4. bzw. 4./5. Semester 60 LP (Wahlpflicht)</b>								
17. Auslandssemester (3 aus 4 Fächern)	17.1 International Marketing	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10	4
	17.2 International HRM	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
	17.3 International Controlling	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
	17.4 Information Technology	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
18. Praxissemester im Ausland oder internationales Projekt	18.1 Praxissemester im Ausland	WP	3 / 4 / 5	PL	PB	30	30	4
	18.2 Internationales Projekt	WP	3 / 4 / 5	PL	PB		30	4
<b>Fachmodule 6. Semester 30 LP</b>								
19. Accounting	19.1 Financial Statement Analysis	WP	6	PL	K = 150 Min / Ref	6	3	3
	19.2 Financial Management						3	2
20. International Business-to-Business und High-Tech Marketing	20.1 Business-to-Business Marketing	WP	6	PL	HA	6	3	3
	20.2 High-Tech-Marketing						3	2
21. Human Resource Management	21.1 Personalentwicklung	P	6	PL	K = 180 Min	6	5	4
	21.2 Arbeitsrecht						1	1

22. Management Skills	22.1 Coporate Social Responsibility	WP	6	PL	K = 180 Min	6	3	3
	22.2 Changemanagement						3	2
23. Intercultural Aspects and Challenge		WP	6	PL	HA		6	5
<b>Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium 12 LP (Pflicht)</b>								
24. Bachelorarbeit	24.1 schriftliche Arbeit	P	6	PL		12	8	2
	24.2 Kolloquium			PL			4	
<b>Gesamtsumme</b>							<b>180</b>	<b>103</b>

Ergänzung zum Studienplan: Für den Studiengang International Management im Praxisverbund können die Prüfungsleistungen der grün gekennzeichneten Fächer im kooperierenden Unternehmen erbracht werden (7.2. und 8.1. alternativ). Insgesamt können 53 LP beim kooperierenden Unternehmen erbracht werden.

**Legende:**

HA = Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

mP = mündliche Prüfung

P = Pflichtmodul

PB = Praktikumsbericht

PL = Prüfungsleistung

Ref = Referat

Sem = vorgesehene Semester

SWS = Semesterwochenstunde

WP = Wahlpflichtmodul

**Referate und Hausarbeiten werden gemäß den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung angefertigt.**

Fachspezifische Prüfungsordnung für den  
**Masterstudiengang International Management**  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 23. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11\_Genehmigung\_PO\_WiWi\_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)**

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang International Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

**§ 2 Akademischer Grad ( zu § 2 Abs.7 RPO)**

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

**§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das verpflichtende Auslandssemester, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium. Das Auslandssemester kann auch durch ein Praxissemester im Ausland oder durch ein Praxissemester in Deutschland mit internationalem Bezug ersetzt werden.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 52 Semesterwochenstunden.

**§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)**

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengangs International Management folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen

wesentlichen Unterschied aufweist, mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); hiervon müssen mindestens 100 Leistungspunkte in betriebswirtschaftlichen Fächern erworben sein.

2. Nachweis englischer Sprachkenntnisse die der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese sind durch eine der folgenden Möglichkeiten bis zum Ende des ersten Studienjahres nachzuweisen:

a. Anhand eines Sprachnachweises (C1-Niveau) aus einem betriebswirtschaftlichen Studium

b. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Schule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war.

c. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Universität oder Hochschule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war.

d. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)

e. International English Language Testing System (IELTS) mit min. der Punktzahl 7

f. Test of English as a Foreign Language (TOEFL)

- (computer-based test, CBT), mit mindestens 270 Punkten
- (internet-based test, IBT) mit mindestens 110 Punkten
- (paper-based test, PBT) mit mindestens 637 Punkten

g. TELC English C1

Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

3. Nachweis einer weiteren modernen Fremdsprache, die der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Dieser ist durch Schulzeugnisse oder Zeugnisse aus einem vorangegangenen Studium bis zum Ende des ersten Studienjahres nachzuweisen. Des Weiteren kann der Nachweis erfolgen für

Französisch:

- a. Diplôme d'Études en Langue Française DELF A2
- b. TELC Französisch A2

Spanisch:

- a. Diploma de Español Lengua Extranjera DELE A2
- b. TELC Spanisch A2



Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

### **§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)**

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. Mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
  2. eine Studierende oder ein Studierender und
  3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

### **§ 6 Spezialisierungen (zu § 15 RPO).**

- (1) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.
- (2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

### **§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)**

- (1) Das 3. Semester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden. Sofern das Praxissemester in Deutschland absolviert wird, muss ein internationaler Bezug gegeben sein.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 4.
- (3) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.

- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Das Praxissemester kann durch ein Auslandsemester gemäß § 8 ersetzt werden.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)**

- (1) Das 3. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbaren Studiengang und Studienjahr erfolgen und mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.
- (2) Das Auslandssemester kann durch ein Praxissemester im Ausland ersetzt werden. Für das Praxissemester im Ausland gelten die Bestimmungen von § 7 entsprechend.

### **§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)**

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal 6 Monaten zu erstellen und abzugeben.

### **§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)**

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 5 Leistungspunkte vergeben.

- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

### **§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)**

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

### **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management vom 24.11.2014 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 bereits in den Masterstudiengang International Management an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management vom 24.11.2014 fort.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management vom 24.11.2014 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 29.02.2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Worms  
Gez. Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

## Anhang: Curriculum Masterstudiengang International Management

Modulbezeichnung	Units	Status	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	LP	SWS		
<b>Module 1. Semester 30 LP (Pflicht)</b>									
1.1 Strategic Planning	1.1.1 Strategic Planning Process	P	1	PL	K = 90 Min / Ref	6	3	2	
	1.2.1 Strategy Implementation						3	2	
1.2 Leadership	1.2.1 Leadership Management	P	1	PL	K = 60 Min / mP = 20 Min / HA	9	9	6	
1.3 Corporate Transformation / Organizational Development	1.3.1 Crafting Strategy	P	1	PL	K = 120 Min / Ref	9	3	2	
	1.3.2 Organizational Learning						3	2	
	1.3.3 Dynamic Strategy & Strategic Renewal						3	2	
1.4 Gesamtwirtschaftliche Rahmendaten	1.4.1 Internationale Wirtschaftspolitik	P	1	PL	K = 180 Min	6	3	2	
	1.4.2 Internationales Öffentliches Recht						3	2	
<b>Schwerpunktmodule 2. Semester 22 LP (Wahlpflicht)</b>									
<b>2.1 Marketing</b>									
2.1.1 International Marketing	2.1.1.1 Advanced International B2B-Marketing and High-Tech-Marketing	WP	2	PL	Ref / HA	6	3	2	
	2.1.1.2 Advanced International Sales-Management						3	2	
2.1.2 Retail Marketing	2.1.2.1 Strategische Marketingplanung			PL	Ref / HA	7	7	3	2
	2.1.2.2 Operative Marketingplanung							3	2
	2.1.2.3 Retail- and Consumer Behaviour							1	1
2.1.3 Distribution Marketing	2.1.3.1 Value Innovation			PL	Ref / HA	9	9	3	2
	2.1.3.2 Dialog-Marketing	3	2						
	2.1.3.3 Strategies in Direct Selling	3	2						
<b>2.2 Finanzierung und Controlling</b>									
2.2.1 Financial Accounting	2.2.1.1 Advanced International Accounting	WP	2	PL	Ref / HA / K = 60 Min	9	5	3	
	2.2.1.2 Cash Flow Modelling						4	3	
2.2.2 Financial Management	2.2.2.1 Corporate Valuation			PL	K = 150 Min / Ref	7	7	4	3
	2.2.2.2 Corporate Finance							3	2
2.2.3 International Controlling	2.2.3.1 Organization of Controllership			PL	Ref / HA	6	6	3	2
	2.2.3.2 Controlling Areas							3	2
<b>2.3 General Management of Retail Companies</b>									
2.3.1 General Management	2.3.1.1 Retail Strategy	WP	2	PL	Ref / HA	9	4	3	
	2.3.1.2 Managing Corporate Distress						5	3	
2.3.2 Strategic (Global) Sourcing	2.3.2.1 Strategic Sourcing & Retail Procurement			PL	K = 180 Min	6	6	4	3
	2.3.2.2 Integrative Ansätze der Beschaffung aus Sicht von IT und Technik							2	1
2.3.3 Retail Marketing	2.3.3.1 Strategische Marketingplanung			PL	Ref / HA	7	7	3	2
	2.3.3.2 Operative Marketingplanung							3	2
	2.3.3.3 Retail- and Consumer Behaviour	1	1						
<b>Ergänzungsmodule 2. Semester 8 LP (Wahlpflicht)</b>									
3.1 Ergänzungsmodul 1		WP	2	PL	K / Ref / HA	8	8	6	
3.2 Ergänzungsmodul 2		WP	2	PL	K / Ref / HA	8	8	7	
3.3 Ergänzungsmodul 3		WP	2	PL	K / Ref / HA	8	8	7	
3.4 Ergänzungsmodul 4		WP	2	PL	K / Ref / HA	8	8	6	
<b>externe Module 3. Semester 30 LP (Wahlpflicht)</b>									
4.1 Praxissemester im Ausland oder internationales Projekt	4.1.1 Praxissemester im Ausland	WP	3	PL	PB	30	30	4	
	4.1.2 Internationales Projekt	WP	3	PL	PB	30	30	4	
4.2 Auslandssemester (3 aus 4 Fächern)	4.2.1 International Marketing	WP	3	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10	4	
	4.2.2 International Controlling	WP	3	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10		
	4.2.3 International HR-Management	WP	3	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10		
	4.2.4 Information Technology	WP	3	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10		
<b>Fachmodul 4. Semester 10 LP (Pflicht)</b>									
5.1 Transfermodul	5.1.1 Unternehmensplanspiel	P	4	SL	Ref / HA	10	5	3	
	5.1.2 Angewandtes Assessment						3	2	
	5.1.3 Wissenschaftstheorien						2	1	
<b>Masterarbeit mit Abschlusskolloquium 20 LP (Pflicht)</b>									
5.2 Masterarbeit	5.2.1 schriftliche Arbeit	P	4	PL		20	15	0	
	5.2.2 Kolloquium			PL			5	0	
<b>Gesamtsumme</b>						<b>120</b>		<b>52</b>	

**Legende:**

HA = Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

mP = mündliche Prüfung

P = Pflichtmodul

PB = Praktikumsbericht

PL = Prüfungsleistung

Ref = Referat

Sem = vorgesehene Semester

SL = Studienleistung

SWS = Semesterwochenstunde

WP = Wahlpflichtmodul

**Referate und Hausarbeiten werden gemäß den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung angefertigt.  
Die Ergänzungsmodule sowie die zu erbringende Prüfungsleistung werden vor Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.**

Fachspezifische Prüfungsordnung für den  
**praxisintegrierten Master International Management**  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 23. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den praxisintegrierter Master International Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11\_Genehmigung\_PO\_WiWi\_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)**

Diese Ordnung regelt die Prüfung im praxisintegrierten Masterstudiengang International Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

**§ 2 Akademischer Grad ( zu § 2 Abs.7 RPO)**

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

**§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das verpflichtende Auslandssemester, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium. Das Auslandssemester kann auch durch ein Praxissemester im Ausland oder durch ein Praxissemester in Deutschland mit internationalem Bezug ersetzt werden.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 52 Semesterwochenstunden.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)**

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum praxisintegrierten Masterstudiengang International Management folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist, mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); hiervon müssen mindestens 100 Leistungspunkte in betriebswirtschaftlichen Fächern erworben sein.

2. Der Meldung bzw. dem Antrag haben die Studierenden einen gültigen Arbeits-, Praktikanten- oder Fördervertrag bzw. einen Stipendienbescheid eines Unternehmens oder einer sonstigen Institution, mit der die Hochschule Worms einen gültigen Kooperationsvertrag unterhält, beizufügen.

3. Nachweis englischer Sprachkenntnisse die der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese sind durch eine der folgenden Möglichkeiten bis zum Ende des ersten Studienjahres nachzuweisen:

a. Anhand eines Sprachnachweises (C1-Niveau) aus einem betriebswirtschaftlichen Studium.

b. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Schule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war.

c. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Universität oder Hochschule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war.

d. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)

e. International English Language Testing System (IELTS) mit min. der Punktzahl 7

f. Test of English as a Foreign Language (TOEFL)

- (computer-based test, CBT), mit mindestens 270 Punkten
- (internet-based test, IBT) mit mindestens 110 Punkten
- (paper-based test, PBT) mit mindestens 637 Punkten

g. TELC English C1

Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

4. Nachweis einer weiteren modernen Fremdsprache, die der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Dieser ist durch Schulzeugnisse oder Zeugnisse aus einem vorangegangenen Studium bis Ende des ersten Studienjahres nachzuweisen. Des Weiteren kann der Nachweis erfolgen für

Französisch:

- a. Diplôme d'Études en Langue Française DELF A2
- b. TELC Französisch A2

Spanisch:

- a. Diploma de Español Lengua Extranjera DELE A2
- b. TELC Spanisch A2

Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

#### **§ 6 Spezialisierungen (zu § 15 RPO)**

- (1) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.
- (2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

#### **§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)**

- (1) Das 3. Semester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden. Sofern das Praxissemester in Deutschland absolviert wird, muss ein internationaler Bezug gegeben sein.



- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 4.
- (3) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.
- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Das Praxissemester kann durch ein Auslandsemester gemäß § 8 ersetzt werden.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)**

- (1) Das 3. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbaren Studiengang und Studienjahr erfolgen und mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.
- (2) Das Auslandssemester kann durch ein Praxissemester im Ausland ersetzt werden. Für das Praxissemester im Ausland gelten die Bestimmungen von § 7 entsprechend.

#### **§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)**

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal 6 Monaten zu erstellen und abzugeben.

### **§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)**

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 5 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

### **§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)**

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

### **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den praxisintegrierten Masterstudiengang International Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den praxisintegrierten Masterstudiengang International Management vom 24.11.2014 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 bereits in den praxisintegrierten Masterstudiengang International Management an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den praxisintegrierten Master-Studiengang vom 24.11.2014 fort.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den praxisintegrierten Masterstudiengang International Management vom 24.11.2014 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 29.02.2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Worms  
Gez. Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

## Anhang: Curriculum praxisintegrierter Masterstudiengang International Management

Modulbezeichnung	Units	Status	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	LP	SWS		
<b>Module 1. Semester 30 LP (Pflicht)</b>									
1.1 Strategic Planning	1.1.1 Strategic Planning Process	P	1	PL	K = 90 Min / Ref	6	3	2	
	1.2.1 Strategy Implementation						3	2	
1.2 Leadership	1.2.1 Leadership Management	P	1	PL	K = 60 Min / mP = 20 Min / HA	9	9	6	
1.3 Corporate Transformation / Organizational Development	1.3.1 Crafting Strategy	P	1	PL	K = 120 Min / Ref	9	3	2	
	1.3.2 Organizational Learning						3	2	
	1.3.3 Dynamic Strategy & Strategic Renewal						3	2	
1.4 Gesamtwirtschaftliche Rahmendaten	1.4.1 Internationale Wirtschaftspolitik	P	1	PL	K = 180 Min.	6	3	2	
	1.4.2 Internationales Öffentliches Recht						3	2	
<b>Schwerpunktmodule 2. Semester 22 LP (Wahlpflicht)</b>									
<b>2.1 Marketing</b>									
2.1.1 International Marketing	2.1.1.1 Advanced International B2B-Marketing and High-Tech-Marketing	WP	2	PL	Ref / HA	6	3	2	
	2.1.1.2 Advanced International Sales-Management						3	2	
2.1.2 Retail Marketing	2.1.2.1 Strategische Marketingplanung	WP	2	PL	Ref / HA	7	3	2	
	2.1.2.2 Operative Marketingplanung						3	2	
	2.1.2.3 Retail- and Consumer Behaviour						1	1	
2.1.3 Distribution Marketing	2.1.3.1 Value Innovation	WP	2	PL	Ref / HA	9	3	2	
	2.1.3.2 Dialog-Marketing						3	2	
	2.1.3.3 Strategies in Direct Selling						3	2	
<b>2.2 Finanzierung und Controlling</b>									
2.2.1 Financial Accounting	2.2.1.1 Advanced International Accounting	WP	2	PL	Ref / HA / K = 60 Min	9	5	3	
	2.2.1.2 Cash Flow Modelling						4	3	
2.2.2 Financial Management	2.2.2.1 Corporate Valuation	WP	2	PL	K = 150 Min / Ref	7	4	3	
	2.2.2.2 Corporate Finance						3	2	
2.2.3 International Controlling	2.2.3.1 Organization of Controllership	WP	2	PL	Ref / HA	6	3	2	
	2.2.3.2 Controlling Areas						3	2	
<b>2.3 General Management of Retail Companies</b>									
2.3.1 General Management	2.3.1.1 Retail Strategy	WP	2	PL	Ref / HA	9	4	3	
	2.3.1.2 Managing Corporate Distress						5	3	
2.3.2 Strategic (Global) Sourcing	2.3.2.1 Strategic Sourcing & Retail Procurement	WP	2	PL	K = 180 Min	6	4	3	
	2.3.2.2 Integrative Ansätze der Beschaffung aus Sicht von IT und Technik						2	1	
2.3.3 Retail Marketing	2.3.3.1 Strategische Marketingplanung	WP	2	PL	Ref / HA	7	3	2	
	2.3.3.2 Operative Marketingplanung						3	2	
	2.3.3.3 Retail- and Consumer Behaviour						1	1	
<b>Ergänzungsmodule 2. Semester 8 LP (Wahlpflicht)</b>									
3.1	Ergänzungsmodul 1	WP	2	PL	K / Ref / HA	8	8	6	
3.2	Ergänzungsmodul 2	WP	2	PL	K / Ref / HA	8	8	7	
3.3	Ergänzungsmodul 3	WP	2	PL	K / Ref / HA	8	8	7	
3.4	Ergänzungsmodul 4	WP	2	PL	K / Ref / HA	8	8	6	
<b>externe Module 3. Semester 30 LP (Wahlpflicht)</b>									
4.1	Praxissemester im Ausland oder internationales Projekt	4.1.1 Praxissemester im Ausland	WP	3	PL	PB	30	30	4
		4.1.2 Internationales Projekt	WP	3	PL	PB	30	30	4
4.2	Auslandssemester (3 aus 4 Fächern)	4.2.1 International Marketing	WP	3	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10	4
		4.2.2 International Controlling	WP	3	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
		4.2.3 International HR-Management	WP	3	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
		4.2.4 Information Technology	WP	3	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
<b>Fachmodul 4. Semester 10 LP (Pflicht)</b>									
5.1	Transfermodul	5.1.1 Unternehmensplanspiel	P	4	SL	Ref / HA	10	5	3
		5.1.2 Angewandtes Assessment						3	2
		5.1.3 Wissenschaftstheorien						2	1
<b>Masterarbeit mit Abschlusskolloquium 20 LP (Pflicht)</b>									
5.2	Masterarbeit	5.2.1 schriftliche Arbeit	P	4	PL		20	15	0
		5.2.2 Kolloquium			PL			5	0
<b>Gesamtsumme</b>						<b>120</b>		<b>52</b>	

Ergänzung zum Studienplan: Für den praxisintegrierten Masterstudiengang International Management können die Prüfungsleistungen der grün gekennzeichneten Fächer im kooperierenden Unternehmen erbracht werden. Insgesamt können somit 65 resp. 68 CP beim kooperierenden Unternehmen erbracht werden.

**Legende:**

HA = Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

mP = mündliche Prüfung

P = Pflichtmodul

PB = Praktikumsbericht

PL = Prüfungsleistung

Ref = Referat

Sem = vorgesehene Semester

SL = Studienleistung

SWS = Semesterwochenstunde

WP = Wahlpflichtmodul

**Referate und Hausarbeiten werden gemäß der Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung angefertigt.  
Die Ergänzungsmodule sowie die zu erbringende Prüfungsleistung werden rechtzeitig vom Prüfungsausschuss festgelegt.**

**Impressum:**

**Hochschule Worms** | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms  
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222  
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.